

Richtlinie zur Innovationsförderung im JugendSozialwerk Nordhausen e.V.

Der JugendSozialwerk Nordhausen e.V. hat sich im Rahmen seiner Gesamtstrategie dazu bekannt, qualitativ hochwertige Arbeit für seine Kunden in den bestehenden Diensten und Einrichtungen zu leisten, sowie diese ständig weiter zu entwickeln.

1. Ziel und Zweck

Der Innovationsfonds unterstützt innovative Ideen und Kreativität finanziell in ihrer Planung und Umsetzung.

Durch die Richtlinie soll die Einführung neuer, marktrelevanter sozialer Dienstleistungen in ihrer Konzeption, Planung und Integration in die bestehende Angebotspalette gefördert werden.

Die Umsetzung dieses strategischen Zieles erfordert ein hohes Maß an Motivation in den Fachbereichen, Abteilungen und Teams, insbesondere aber auch beim einzelnen Mitarbeiter. Diese Richtlinie ist dahingehend Bestandteil von Personalentwicklung im JugendSozialwerk Nordhausen e.V.

2. Finanzielle Grundlage

Grundlage der Bereitstellung von Fördermitteln zur Bewilligung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie ist ein Vorstandsbeschluss.

3. Antragstellung und Verfahren

Um finanzielle Mittel oder förderbare Projekte aus dem Innovationsfonds können sich Fachbereiche, Abteilungen, Teams und einzelne Mitarbeiter bewerben. Die entsprechenden Projekte müssen sich in der Vorlaufphase befinden und eine realistische Chance zur erfolgreichen Umsetzung im Sinne dieser Richtlinie haben. Die Antragstellung erfolgt auf Basis einer Projektbeschreibung. Bei der Kostenaufstellung ist auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten. Entsprechende Antragsunterlagen sind im DokWeb hinterlegt.

Gefördert werden können im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesene Kosten in Höhe von maximal 12.000,00 € pro Projekt. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 12 Monate. Pro Projektgruppe sind bis zu 6 Mitglieder förderfähig.

Zu den förderfähigen Kosten zählen:

- Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial
- Fahrtkosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Projektdurchführung
- Kosten für Übernachtung und Nutzung von Tagungsräumlichkeiten

- Kosten für externe Dienst- und Beratungsleistungen

Im Rahmen der Durchführung entsprechender Projekte ist es zudem möglich, dem geförderten Projekt zuzuordnende Arbeitszeiten von MitarbeiterInnen des JugendSozialwerks Nordhausen e.V. in den Funktionsbereichen, in welchen diese tätig sind, zu kompensieren. Grundlage dafür ist die Zustimmung der jeweiligen obersten Leitung des Funktionsbereiches.

Nachfolgende Grundlagen gelten für den Personalkostenausgleich:

- Verrechnungssatzenatz: 15,00 €
- Maximal förderfähige Arbeitstage:
= Anzahl der Projektgruppenmitglieder X Projektlaufzeit in Monaten

Auf Einrichtungsebene kann der Personalkostenausgleich z. B. wie folgt vorgenommen werden:

- Vergütung an die jeweiligen ProjektmitarbeiterInnen für entstehende Mehrarbeitszeit ODER
- Vergütung an andere MitarbeiterInnen für entstehende Mehrarbeitszeit durch projektbedingte Ausfälle, und/oder Verwendung im Rahmen der Richtlinie Anerkennungskultur (Sachgeschenke, Gutscheine).

Regelungen zur Arbeitszeit im Projekt:

Ein Arbeitstag wird mit 1/5 der regelmäßig wöchentlichen Arbeitszeit, maximal jedoch 8 Stunden bewertet. Fahrzeiten werden nicht angerechnet.

ProjektmitarbeiterInnen erhalten im Gegenzug einen Warengutschein in Höhe von 40,- Euro monatlich für die Projektlaufzeit.

Über die Mitwirkung im Projekt und die vorgenannten Regularien wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den jeweiligen MitarbeiterInnen und dem Vorstand geschlossen.

Anträge und Bewerbungen sind schriftlich mit einer entsprechenden Begründung beim Vorstand des JugendSozialwerk Nordhausen e.V. einzureichen.

Dieser entscheidet über die Höhe der Förderung der eingereichten Maßnahme.

Die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel orientiert sich am eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan.

4. Bewertungskriterien

Nachfolgende Kriterien werden im Rahmen der Vergabe von Mitteln aus dem Innovationsfonds und der Festlegung der Höhe des Anteils am zur Verfügung stehenden Budget besonders berücksichtigt:

- Qualität der eingereichten Projekt- / Ideenbeschreibung
 - o konkrete Beschreibung des Innovationspotentials
 - o Beschreibung des zu erwartenden Kundennutzens
- zu erwartende Verbesserungen der Marktchancen einer sozialen Dienstleistung
 - o Umsetzbarkeit der Projektergebnisse unter den gegebenen Voraussetzungen
 - o Erschließung neuer Marktsegmente im sozialen Bereich
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit einer sozialen oder verwaltungsrelevanten Dienstleistung
 - o Auswirkungen auf das Preis - Leistungsverhältnis der Dienstleistung
 - o Einfluss auf die Wertschöpfung im projektrelevanten Bereich
 - o Optimierung des Ressourceneinsatzes

5. Förderverfahren

Die Auswahl der zu fördernden Projekte und die Höhe des Förderanteils aus dem zur Verfügung stehenden Budget erfolgt durch den Vorstand des Trägers. Eine Entscheidung zu den eingereichten, vollständigen Anträgen wird fortlaufend in der auf den Antragsingang folgenden Vorstandssitzung getroffen. In Abhängigkeit der getroffenen Förderentscheidungen werden die Einreicher durch den Vorstand des Vereins informiert.

6. Abrechnung der Fördergelder

Die vergebenen Mittel aus dem Innovationsfonds sind anhand von Belegen / Rechnungen / Arbeitszeitznachweisen zum Ende eines Wirtschaftsjahres, spätestens 3 Monate nach Projektabschluss, abzurechnen. Alle Belege sind vom Projektgruppenleiter gegenzuzeichnen. Eine entsprechende Unterschriftenprobe ist auf dem zugehörigen Formular in der Finanzabteilung zu hinterlegen.

Zusätzlich zur Finanzabrechnung wird ein Projektabschlussbericht auf Basis der vorhandenen Dokumente erstellt.

7. Sonstiges

Bei der Beantragung und Umsetzung des Projektes gelten die vorhandenen Dienstanweisungen, Betriebsvereinbarungen und anderen trägerinternen Festlegungen, sofern in dieser Richtlinie nicht anders beschrieben.

Die geförderten Projekte werden im Rahmen der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit gesondert vorgestellt um die Innovationsbereitschaft des Trägers zu kommunizieren.

Die über die gesamte Projektlaufzeit erzielten Ergebnisse sowie deren Dokumentation (Print, Foto, Video, etc.) sind geistiges Eigentum des JugendSozialwerk Nordhausen e.V. und dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht an Dritte weitergegeben werden.

Eine Projektförderung nach dieser Richtlinie schließt eine Prämierung nach der Betriebsvereinbarung zum Innovationspreis des JugendSozialwerk Nordhausen e.V. ausdrücklich nicht aus.

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.